

GEBÜHRENTARIF

Lfd.Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		Jährl. €	Mtl. €	Wöchentl. €	Tägl. €	Mindest- gebühr €
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je Anlage					
2.	Autorufsäulen oder ähnliche Einrichtungen je Anlage					
3.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und –geräten mit oder ohne Bauzaun je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche bzw. Fußweg					
4.	Container a) Wertstoffsammelbehälter je qm beanspruchter Stellfläche b) Andere je Standplatz		1,50		2,50	
5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 3 fällt, je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche					
6.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen je angefangenen 100m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt					
7.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden bis zu 5 Tischen je weiterer Tisch					
8.	Tribünen je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche					

9.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche					
10.	Gewerbliche Verkaufswagen aller Art (Obst- und sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche					
11.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind je angefangene qm Ansichtsfläche					
12.	Warenkörbe, Kleiderständer, Spielgeräte, Stehtische u.ä. vor Verkaufsobjekten, jeweils soweit nicht unter Nr. 10					
13.	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen je angefangene qm Ansichtsfläche					
14.	Werbefahrten je Wagen a) ohne Betrieb von Lautsprechern b) mit Betrieb von Lautsprechern					
15.	Straßenbenutzung nach § 19 NStrG /§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus a) motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung b) Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO), zur Wirtschaftswerbung je Lautsprecher					
16.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger d) je Motorrad				5,- 7,50 5,- 5,-	